



Merkblatt Personensicherheitsprüfung gemäss ISG

Warum werde ich geprüft?

An Personen, welche eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit für den Bund ausüben, werden besondere Anforderungen gestellt. Eine dieser Anforderungen ist die Personensicherheitsprüfung (PSP).

Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten sind:

- die Bearbeitung von «vertraulich» oder «geheim» klassifizierten Informationen,
- die Verwaltung der Betrieb, die Wartung und die Überprüfung von Informatikmitteln der Sicherheitsstufe «hoher Schutz» oder «sehr hoher Schutz»,
- der Zugang zu Sicherheitszonen, insbesondere zu Schutzone 2 oder 3 einer Anlage nach der Gesetzgebung über den Schutz militärischer Anlagen.

Der Bundesrat bestimmt, welche Funktionen sicherheitsempfindlich sind.

Die PSP dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit bestehen könnte. Allfällige, von Personen ausgehende Risiken, sollen damit auf ein Minimum reduziert werden.

Abgesehen von Stellungspflichtigen, Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes kann eine PSP nur mit Ihrer Zustimmung eingeleitet und durchgeführt werden.

Was wird geprüft?

Wie vom Gesetzgeber verlangt, erheben wir zur Durchführung Ihrer PSP, je nach Prüfstufe, sicherheitsrelevante Daten über Ihre Lebensführung.

Bei der **Grundsicherheitsprüfung** fragen wir verschiedene Register und Datenbanken ab, wie beispielsweise das Schweizerische Strafregister.



Bei der **erweiterten Personensicherheitsprüfung** können zusätzliche Daten, beispielsweise bei Steuerbehörden, erhoben werden.

Werde ich zu einem Gespräch eingeladen?

Bei bestimmten Funktionen der **erweiterten Personensicherheitsprüfung** laden wir Sie ergänzend zu einem persönlichen Gespräch ein. Dieses dient grundsätzlich auch dazu, dass wir Sie kennen lernen und uns ein besseres Bild von Ihnen machen können.

Auch bei den übrigen Prüfungen kann ein persönliches Gespräch erfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn wir aufgrund eines Eintrages in einem Register noch offene Fragen haben oder für eine Beurteilung zu wenig Daten vorhanden sind.

Wie wird meine PSP abgeschlossen?

Haben wir betreffend Ihre sicherheitsempfindliche Tätigkeit keine Bedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung**.

Bestehen Sicherheitsbedenken, bieten wir Ihnen vor Abschluss der PSP die Möglichkeit, dass Sie sich dazu schriftlich äussern und Ihre Sicht der Dinge darlegen können.

Haben wir danach immer noch gewisse Sicherheitsbedenken, welche mit Auflagen auf ein tragbares Mass reduziert werden können, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung mit Vorbehalt**. Wir empfehlen der entscheidenden Stelle, Sie die sicherheitsempfindliche Tätigkeit unter Berücksichtigung gewisser Auflagen ausüben zu lassen.

Haben wir erhebliche Sicherheitsbedenken, erlassen wir eine **Risikoerklärung**. Wir empfehlen der entscheidenden Stelle, Sie die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht ausüben zu lassen.

Sind für die Beurteilung nicht genügend Daten vorhanden, erlässt die Fachstelle eine **Feststellungserklärung**.

Unsere Erklärungen stellen Empfehlungen dar. Die entscheidende Stelle ist daran nicht gebunden. Sie entscheidet, ob Sie die entsprechende sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben dürfen.

Gegen unsere Erklärungen können Sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG; SR 128)

Verordnung vom 8. November 2023 über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP; SR 128.31)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

Fragen?

SEPOS / Fachstelle PSP
Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
+41 58 467 89 99
fspsp@sepos.admin.ch

Bei **Fragen, weshalb für Sie eine PSP eingeleitet wurde**, wenden Sie sich direkt an Ihren Arbeitgeber oder als Angehörige(r) der Armee und des Zivilschutzes an das Personelle der Armee.